

II-9584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7284/1-Pr 1/89

4409 IAB

1990 -01- 02

zu 4462 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4462/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Klara Motter, Dr. Ofner, Dr. Dillersberger (4462/J), betreffend Straftatbestand der Schlepperei, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Das im Vorblatt zur Anfrage erwähnte Urteil des Landesgerichtes Feldkirch, mit dem ein "Schlepper" von der Anklage des Sachwuchers nach § 155 StGB freigesprochen wurde, ist zwar nicht rechtskräftig, da die Staatsanwaltschaft Feldkirch dagegen Berufung erhoben hat, doch ist schon jetzt abzusehen, daß mit den Mitteln des geltenden Strafrechtes jedenfalls nicht alle als strafwürdig zu bewertenden Fälle von Schlepperei geahndet werden können.

Die von mir befürwortete Strafbestimmung gegen Schlepperei sollte meines Erachtens eher im Fremdenpolizeigesetz als im StGB ihren Platz finden, zumal auf diese Weise - je nach der Schwere der Tat oder der Häufigkeit der Begehung - entweder zu den Sanktionen des Verwaltungsstrafrechtes oder zu denen des gerichtlichen Strafrechtes gegriffen werden könnte.

- 2 -

Zu 4:

Vor einiger Zeit fanden deshalb zwischen dem Bundesministerium für Inneres und meinem Ressort Gespräche auf Beamtenebene statt, deren Ziel es war, Vorschläge für eine Änderung bzw. eine Ausweitung der Strafbestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes zu erarbeiten. Es wurde Einigung darüber erzielt, die Schlepperei sowohl mit einer Verwaltungsstrafbestimmung als auch mit einer gerichtlichen Strafbestimmung zu erfassen, wobei nach den Vorstellungen beider Ressorts die nicht weiter qualifizierte Schlepperei als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe geahndet werden soll. Bei qualifizierter Schlepperei, also wenn zB jemand innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen Schlepperei von einem in- oder ausländischen Gericht verurteilt oder von einer Verwaltungsbehörde bestraft worden ist, soll der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen rechnen müssen. Gewerbsmäßige Schlepperei soll schließlich mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sein. Der durch Schlepperei erzielte Vermögensvorteil soll entweder durch die Verwaltungsbehörde oder durch das Gericht für verfallen zu erklären sein.

Diese zwischen beiden Ressorts akkordierten Änderungsvorschläge sollen in Kürze dem Parlament vorgelegt werden. Sollten sie vom Gesetzgeber beschlossen werden, so würde damit in Österreich eine Rechtslage hergestellt, die etwa der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz bestehenden entspricht.

Ich meine, daß mit dem vorgesehenen Sanktionenkatalog dem Schlepperunwesen, das sich in letzter Zeit verstärkt bemerkbar macht, erfolgreich entgegengetreten werden kann.

22. Dezember 1989

